

Hinweis zur Aktualität der Inhalte

Diese FAQ werden derzeit einer inhaltlichen und redaktionellen Überarbeitung unterzogen. Bis zum Abschluss der Aktualisierung können einzelne Informationen unvollständig oder nicht mehr aktuell sein.

Frage:

Wie ist die Meldepflicht nach Art. 22a der Ukraine Verordnung im Hinblick auf Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) auszulegen?

Antwort:

Bei Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) ist bei den Meldungen nach Art. 22a Ukraine-Verordnung auf den Einbringer der Vermögenswerte (bspw. Stifter, Gründer oder Treugeber) **und auf Begünstigungsberechtigte abzustellen. Auf Ermessensbegünstigte, Anwartschaftsberechtigte oder Letztbegünstigte ist nur dann abzustellen, sofern sie nach Inkrafttreten der Verordnung Zuwendungen erhalten.**

Ist einer dieser Personen:

1. eine in der Russischen Föderation niedergelassenen juristische Person, Organisation oder Einrichtung,
2. ein russischer Staatsangehöriger; oder
3. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Russischen Föderation

hat eine Meldung nach Art. 22a zu erfolgen.